

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 65 (1973)
Heft: 11-12

Artikel: 3. Internationale Wasserwirtschaftstagung am Bodensee
Autor: Töndury, Gian Andri
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erstellt, während die umfangreichen Stollen- und Schachtanlagen an die Firmen

- Schmalz AG, Bern
 - Kopp Bauunternehmung, Luzern
 - Thyssen GmbH, Mühlheim/D
 - Murer AG, Erstfeld
 - Zschokke AG, Chur
 - Rothpletz, Lienhard+Co., Aarau
 - Theiler+Kalbermatter AG, Luzern
- vergeben wurden.

Nach dieser eindrücklichen Besichtigung fahren wir nach Vättis zurück, wo wir auch zum Mittagessen Gäste der Kraftwerke Sarganserland AG (KSL) sind. Auch an dieser Stelle sei für die grosszügige Gastfreundschaft der KSL und für die umsichtige, für so zahlreiche Besucher nicht einfache Besichtigungs-Organisation der NOK und nicht zuletzt für die Stiftung des Faltblattes im erwähnten WEW-Heft sehr herzlich gedankt. G. A. T ö n d u r y

Bildernachweis: Photos G. A. Töndury

3. INTERNATIONALE WASSERWIRTSCHAFTSTAGUNG AM BODENSEE

G i a n A n d r i T ö n d u r y

DK 061.3 (100) : 711 : 626/628 (285.2 : 282.243.1)

Auf Initiative des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes wurde von langer Hand — die ersten offiziellen Gespräche fanden am 1. Oktober 1972 auf dem Donauschiff MS Volga anlässlich des Internationalen Donausymposiums des Oesterreichischen Wasserwirtschaftsverbandes statt — von den Wasserwirtschaftsverbänden der Bundesrepublik Deutschland, Oesterreichs und der Schweiz eine internationale Vortragstagung zu sehr aktuellen Problemen der Wasserwirtschaft vorbereitet und vom 20. bis 22. September 1973 in Konstanz durchgeführt. Dabei wurde von allen organisierenden Gremien — auf deutscher Seite waren es insbesondere der Württembergische Wasserwirtschaftsverband und der Südwestdeutsche Wasserwirtschaftsverband — besonderes Gewicht auf die Verpflichtung namhafter Fachleute der verschiedenen Fachsparten

aus den am Bodensee angrenzenden Ländern zur möglichst sachlichen Darlegung besonders brennender Fragen — Wasserentnahmen, Bodenseeregulierung u.a.m. — zu verpflichten, um die in der Öffentlichkeit, namentlich im Verlaufe des Vorbereitungsjahres für die Bodenseetagung, mit zunehmender Heftigkeit geäusserten und zum Teil von Polemik durchsetzten Ansichten wieder auf den Boden der nüchternen Tatsachen zu bringen. Es ist allerdings zu bedauern, dass die zahlreich geladene Tagespresse trotz des sehr aktuellen Problems meist durch Abwesenheit glänzte — offenbar bevorzugt sie es heute, unwichtigere Dinge möglichst sensationell aufzubauschen!

Die beiden Vortragstage im grossen Saal des altherwürdigen Konzilsgebäudes galten dem Generalthema

Möglichkeiten und Grenzen der wasserwirtschaftlichen Nutzung am Bodensee

gemäss nachfolgender Vortragsgestaltung:

«Übersicht über durchgeführte und geplante Reinhaltungs- und Sanierungsmassnahmen am Bodensee»:

Ministerialrat Dipl.-Ing. H. G ä s s l e r (Stuttgart), Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg

Dipl. Ing. H. G u l d e n e r (Frauenfeld), Vorsteher des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Kantons Thurgau

Hofrat Dipl.-Ing. J. W a g n e r (Bregenz), Amt der Vorarlberger Landesregierung

«Gewässerzustand des Bodensees»

Dr. R. Z a h n e r, Leiter des Staatlichen Instituts für Seenforschung und Seenbewirtschaftung Langenargen

«Das Projekt der Bodenseeregulierung»

Dipl. Ing. Dr. M. O e s t e r h a u s (Bern), a. Direktor des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft

«Ermittlung des Einflusses von Regulierung und Entnahme auf Seewasserstand und Reinwasserführung»

Reg.-Baudirektor R. T r a u b (Karlsruhe), Landesstelle für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung Baden-Württemberg

«Landschaftsschutz am Bodensee»

Dr. F. K l ö t z l i (Zürich), Privatdozent an der Eidg. Technischen Hochschule Zürich

«Wasserentnahmen aus dem Bodensee»

Prof. Dr.-Ing. F. S c h m i d t (Stuttgart), Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Dipl. Ing. E. T r ü e b (Winterthur), Professor für Siedlungswasserbau an der Eidg. Technischen Hochschule Zürich

«Die Zusammenarbeit am Bodensee in völkerrechtlicher Sicht»
Botschafter Dr. E. D i e z (Bern), Präsident der Internationalen

Kommission für die Reinhaltung des Bodensees, Leiter der Direktion für Völkerrecht im Eidg. Politischen Departement.

«Anforderungen der Wasserwirtschaft an die Raumplanung, dargestellt am Beispiel Bodensee»

Prof. Dr.-Ing. K. H. H u n k e n (Stuttgart), Rektor der Universität Stuttgart

Zusammenfassung

Dr. R. B u c k s c h, Geschäftsführender Vizepräsident des Oesterreichischen Wasserwirtschaftsverbandes

Schlusswort

Alt Ständerat Dr. W. R o h n e r, Präsident SWV

Die einleitenden Begrüssungsworte sprach auf deutschem Boden Dr.-Ing. E.h. E. K n o p (Essen), Präsident des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft, und hierauf entbot Dr. Dirks, Bürgermeister von Konstanz, die Grüsse und guten Wünsche der gastgebenden Stadt, wobei er u. a. darauf hinwies, dass das Konzilsgebäude 1298 geweiht wurde zum Anlass des päpstlichen Konzils bei der Wahl des Fürsten Colonna zum Papst Martin V.

Pro Halbtage der Vortragsveranstaltungen wirkten die Präsidenten des Südwestdeutschen WWV (Oberreg. Baudirektor i.R. W. K o c h, Karlsruhe), des Württembergischen WWV (Oberreg. Baudirektor i.R. K. R i c h t e r, Ludwigsburg), des Oesterreichischen Wasserwirtschaftsverbandes (Prof. Dipl.-Ing. Dr. J. K a r, Wien) und des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (a. Ständerat Dr. W. R o h n e r, Altstätten) als Tagungsleiter.

Aus der Fülle der gebotenen Vorträge, die teilweise 1974 in der deutschen Zeitschrift «Die Wasserwirtschaft» im

Wortlaut abgedruckt werden und auf die wir vereinzelt auch in unserer Zeitschrift gelegentlich zurückkommen werden,

veröffentlichen wir nachfolgend den mit besonderem Interesse entgegengenommenen, ausgezeichneten Vortrag

DIE ZUSAMMENARBEIT AM BODENSEE IN VÖLKERRECHTLICHER SICHT

von Botschafter Dr. E. Diez (Bern), Leiter der Direktion für Völkerrecht im Eidgenössischen Politischen Departement, Präsident der Internationalen Kommission für die Reinhaltung des Bodensees.

«Die 3. Internationale Wasserwirtschaftstagung Bodensee 1973 steht unter dem Motto ‚Möglichkeiten und Grenzen der wasserwirtschaftlichen Nutzung am Bodensee‘. Damit haben die Wasserwirtschaftsverbände der drei Anliegerstaaten das wohl brennendste Problem am Bodensee zur Diskussion gestellt. Die Auswahl der einzelnen Beiträge bietet Gewähr dafür, dass das zentrale Thema von den verschiedensten Seiten her beleuchtet wird. Ich weiss es besonders zu schätzen, dass Sie mir als Leiter der Völkerrechtsdirektion im Politischen Departement die Gelegenheit geben, mich zu den völkerrechtlichen Aspekten der Zusammenarbeit am Bodensee zu äussern.

Auf weiten Strecken bildet der Rhein im Norden und Osten die Grenzlinie zwischen der Schweiz einerseits, der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich andererseits. In der Nordostecke liegt der Bodensee, gleichzeitig Trennlinie und Verbindungsglied zwischen den drei Anliegerstaaten Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Damit sind wir bereits beim ersten völkerrechtlichen Kuriosum angelangt: Während die schweizerisch-österreichische Grenze kürzlich in einem modernen Vertragswerk kodifiziert wurde¹, wobei im Rhein grundsätzlich die Grenze der Mittellinie folgt, und auch in der schweizerisch-deutschen Rhein-Strecke zwar nicht immer die Mittellinie, so doch teilweise noch der Talweg den Grenzverlauf markiert², besteht über den Verlauf der Grenze im Bodensee selber keine Einigkeit. Im Untersee und im Seerhein bis zum Konstanzer Trichter ist zwar die Grenze eindeutig auf der Mittellinie festgelegt³. Auch am Alten Rhein bis zu seiner Mündung in den Bodensee besteht Klarheit über die schweizerisch-österreichische Grenze in der Mitte des Gewässers⁴.

Dagegen ist die Grenzziehung im Obersee, dem Hauptteil des Bodensees, kontrovers. Die Schweiz hat sich von jeher auf den Standpunkt gestellt, dass im Obersee, wie in allen Binnenseen, die Grenzlinie in der Mitte verläuft, und dass er — wie zum Beispiel auch der Genfersee — längs geteilt ist. Die offizielle schweizerische Landeskarte stellt denn auch den Grenzverlauf im See entsprechend dar. Diese klare schweizerische Auffassung findet aber bei den andern Anliegerstaaten keine einhellige Zustimmung. Es würde im vorliegenden Zusammenhang zu weit führen, auf Einzelheiten näher einzutreten; ich muss mich deshalb mit einigen allgemeinen Hinweisen begnügen. Mein Kollege Guido Riva hat in einer historischen Studie⁵ nachgewiesen, dass die Schweiz von jeher konsequent das Prinzip der Realteilung vertreten hat. In bezug auf Deutschland liegen die Dinge weniger eindeutig. Neigten dort Lehre und Praxis früher weitgehend der Kondominiumstheorie zu, so spricht in neuerer Zeit vieles für eine Anerkennung der Realteilung. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an das bekannte Urteil des deutschen Reichsgerichtes vom 25. September 1923⁶, das sich klar für die Realteilung und gegen das Kondominium ausspricht. Die gleiche Auffassung wird auch von neueren Autoren, beispielsweise von Professor Maunz in seinem Kommentar zum deutschen Grundgesetz vertreten⁷. Allerdings hat das höchste Verwaltungsgericht des Landes Bayern am 20. Februar 1963 entschieden⁸, dass sich die Realteilungstheorie bis heute nicht habe durchsetzen können. Dieses Urteil ist aber in Lehre und Praxis nicht unbestritten geblieben. Ich verweise vor allem auf die kritischen Ausführungen von Professor Hans Huber, Bern, in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht⁹. Er weist dort unter anderem nach, dass auch von deutscher Seite eine Reihe von Indizien für die Anerken-

¹ bis ²⁵ Siehe Literaturhinweise am Ende des Vortrages.



Bild 1 Das altherwürdige Konzilgebäude in Konstanz, in dem die Internationale Wasserwirtschaftstagung stattfand.

nung der Realteilung sprechen. Es kann deshalb auch nicht verwundern, dass die deutsche Bundesregierung in kürzlichen Verhandlungen, in denen auch Fragen der Hoheitsrechte am Bodensee zur Diskussion standen, es vermieden hat, sich eindeutig auf die eine oder andere Theorie festzulegen. In einem soeben erschienenen Aufsatz 'Zur völkergewohnheitsrechtlichen Grenzregelung an Grenzgewässern' lehnt der Verfasser, Reg.-Dir. F. Schröer, München, für Grenzseen das Kondominium ab, ohne allerdings damit die Mittellinie als allgemeines Völkergewohnheitsrecht der Grenzregelung an Grenzseen anzuerkennen¹⁰.

Oesterreich hat seit langem die Anerkennung der Realteilung abgelehnt. In der jüngeren Vergangenheit wurde allerdings die These des Kondominiums insofern modifiziert, als gemäss der sogenannten 'Haldentheorie' ein ausschliessliches Recht des Uferstaates auf die sogenannte 'Halde' angenommen wird. Für den übrigen See soll der Grundsatz des Kondominiums gelten. Es ist durchaus verständlich, dass Oesterreich, das nur einen relativ bescheidenen Anteil am See besitzt, mit solcher Zähigkeit an der These des Kondominiums festhält. Aus den gleichen Gründen neigt wohl auch Bayern eher der österreichischen Auffassung zu.

Also eine hoffnungslos verfahrenere Situation? Die jüngsten Vertragsrevisionen, bei denen auch Probleme der Grenzziehung bzw. der Hoheitsrechte auf dem Bodensee berührt wurden, bestätigten, dass vor allem Oesterreich noch nicht bereit ist, die These der Realteilung anzuerkennen. Dem ist allerdings von schweizerischer Seite entgegenzuhalten, einmal, dass die Probleme der Nutzung klar von jenen der Hoheitsgrenzen zu trennen sind; eine gemeinsame Nutzung des Obersees ist auch dann möglich, wenn der See real geteilt ist. Das beste Beispiel dafür liefert der in der Mitte geteilte Untersee, bei dem Schifffahrt, Fischerei und gemeinsame Wasserjagd trotz Realteilung nach dem Grundsatz der gemeinsamen Nutzung geregelt sind. Aber auch rechtliche Argumente sprechen gegen ein Weiterbestehen des mittelalterlichen Kondominiums. Einmal gibt es unseres Wissens keinen Binnensee, der nicht real geteilt wäre. Das gilt nicht nur für internationale Grenzgewässer, sondern auch im innerschweizerischen Verhältnis in bezug auf die kantonalen Grenzen, so zum Beispiel beim Vierwaldstättersee. Ein bedeutender Nachteil des Kondominiums liegt auch darin, dass die sich daraus ergebenden Rechtsfragen nur dann befriedigend gelöst werden könnten, wenn — ähnlich dem Recht der Hohen See — eine ins einzelne gehende völkerrechtliche Regelung des Kondominiums nachgewiesen werden könnte. Dies trifft aber nicht zu, so dass die Gefahr besteht, dass wichtige Zuständigkeitsfragen rechtlich nicht gelöst sind und dass damit ein «rechtsfreier Raum» entsteht. Nicht zuletzt aus diesen Gründen der Rechtssicherheit betrachtet die Schweiz die These der Realteilung als allein mögliche Lösung.

Die strittigen Hoheitsverhältnisse auf dem Bodensee haben aber die Anliegerstaaten keineswegs daran gehindert, sich in zahlreichen internationalen Abkommen über die gemeinsame Nutzung des Bodensees zu einigen. Historisch standen zunächst zwei Nutzungsarten im Vordergrund, nämlich die Schifffahrt und die Fischerei. Die Schifffahrt auf dem Bodensee ist geregelt durch die Internationale Schifffahrts- und Hafenordnung von 1867¹¹. Für den Untersee gelten analoge Vorschriften, die auch auf den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen Anwendung finden¹². Dass diese Verträge nach über 100 Jahren Gültigkeit, vor

allem in ihrem technischen Bereich, längst der Revision bedürfen, versteht sich von selbst. Da aber die Verträge nicht nur schifffahrtspolizeiliche Vorschriften enthalten, sondern auch deren Durchsetzung in den Anliegerstaaten regeln, stiess man in den Revisionsgesprächen bald einmal auf das heikle Problem der Hoheitsrechte im Bodensee. Die alten Verträge gingen — wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend — von einer Abgrenzung der Hoheiten der Vertragsstaaten aus. Es lag deshalb nahe, in den neuen Verträgen eine klare Regelung gestützt auf die Realteilung anzustreben. Dem widersetzte sich aus den bereits erwähnten Gründen mit aller Vehemenz die österreichische Delegation. In langwierigen Expertengesprächen gelang es schliesslich, in dem Sinne eine Kompromisslösung zu finden, dass jeder Staat für sich eine drei (in gewissen Fällen zwei) Kilometer breite Ausschliesslichkeitszone längs dem Ufer beanspruchen kann, in der nur die eigenen Beamten tätig sein dürfen. Diese Zone untersteht der ausschliesslichen Kontrolle des jeweiligen Uferstaates. Der Rest des Sees wird in Vollzugszonen aufgeteilt, die aber nicht durch die geographische Mittellinie, sondern durch eine gebrochene, nach Orientierungspunkten am Ufer ausgerichtete Linie unter die Anliegerstaaten aufgeteilt wird. In dieser Vollzugszone ist grundsätzlich der nächstliegende Uferstaat zum Handeln ermächtigt. Den andern Staaten wird aber unter gewissen Bedingungen ebenfalls ein beschränktes Aktionsrecht eingeräumt, so zum Beispiel das Recht der Nacheile bei Uebertretung von schifffahrtspolizeilichen Vorschriften oder Unfällen. Dieser etwas komplizierten, aber der unterschiedlichen Rechtsauffassung aller Anliegerstaaten Rechnung tragenden Lösung wurde schliesslich allseits zugestimmt und die Abkommen am 1. Juni 1973 in einer feierlichen Zeremonie auf dem Bodensee unterzeichnet¹³. Die zurzeit noch in Ausarbeitung befindlichen Vollzugsvorschriften werden namentlich die heikle Frage der Einschränkung des Motorbootverkehrs unter Berücksichtigung polizeilicher und ökologischer Gesichtspunkte zu regeln haben.

Nicht nur die Verträge über die Bodenseeschifffahrt, auch die heute noch geltenden Uebereinkommen über die Fischerei stammen aus dem letzten Jahrhundert. Die Uebereinkünfte aus den Jahren 1887 und 1893¹⁴ sehen die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei auf dem Bodensee vor. Regelmässig treffen sich die Bevollmächtigten der Anliegerstaaten zu Konferenzen, bei denen die technischen Bestimmungen der jeweils veränderten Lage angepasst werden. Dies gilt vor allem für die Schonzeiten, die Mindestmasse und die Fanggeräte. Die entsprechende vertragliche Regelung für den Untersee stammt aus dem Jahre 1897¹⁵. In diesem Zusammenhang dürfte noch interessieren, dass für Uebertretungen der Untersee-Uebereinkunft, selbst wenn sie am Schweizerufer durch Schweizerbürger verübt werden, formell immer noch das Landratsamt Konstanz zuständig ist. Es handelt sich dabei um weiterbestehende Rechte des Fürstbischofs von Konstanz, über deren Ablösung zwischen den beteiligten Behörden Gespräche geführt werden. Eine ähnliche Anomalie besteht übrigens auch in bezug auf das Tägermoos bei Konstanz¹⁶, das zwar auf schweizerischem Hoheitsgebiet liegt und staatsrechtlich zum Kanton Thurgau gehört, auf dem aber die Stadt Konstanz nach wie vor wie im Mittelalter die «niedrige Gerichtsbarkeit» besitzt. Auch dieser anachronistische Rechtszustand soll in zwischenstaatlichen Verhandlungen einer allseits befriedigenden Lösung zugeführt werden.

Schon die Fischereiübereinkunft von 1887 enthielt in Artikel 10 eine Bestimmung über den Gewässerschutz, welche die Einleitung von für die Fischerei schädlichen Stoffen in den See ausdrücklich verbietet. Leider erwiesen sich diese rudimentären Vorschriften vor allem in neuerer Zeit als zu wenig wirksam, um die zunehmende Verschmutzung des Sees wirksam zu bekämpfen. Auf Anregung der Fischereibevollmächtigten der drei Anliegerstaaten kamen in der Folge Vertreter der Schweiz (Kantone St. Gallen und Thurgau), der Bundesrepublik Deutschland (Länder Baden-Württemberg und Bayern) sowie Oesterreichs (Land Vorarlberg) zusammen, um einen besonderen Vertrag über die Reinhaltung des Bodensees abzuschliessen. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass der damalige österreichische Delegationschef, Graf Hartig, mit Nachdruck das Begehren gestellt hat, es solle nicht nur ein Abkommen zur Regelung der Frage des Gewässerschutzes abgeschlossen werden; vielmehr verlangte er den Abschluss eines umfassenden Bodenseeeabkommens, das alle Nutzungsarten des Sees mitumfassen sollte. Graf Hartig wies als konsequenter Vertreter des sogenannten Kohärenzprinzips darauf hin, dass der Bodensee ein Ganzes bilde und dass deshalb die zu schaffende internationale Kommission Vertreter sämtlicher Nutzungsarten umfassen müsse¹⁷. Auch wenn die andern Anliegerstaaten die grundsätzliche Richtigkeit dieser These nicht bestritten, verhielten sie sich den österreichischen Vorschlägen gegenüber doch ablehnend. Massgebend dafür war nicht nur die praktische Erwägung, dass — vor allem angesichts der in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich geregelten Kompetenzen — eine solche allgemeine Bodenseekommission eine Vielzahl von Vertretern der Länder und Kantone einerseits und der Bundesbehörden andererseits umfassen müsste; ausschlaggebend vor allem war der Einwand, dass der Frage der Reinhaltung des Bodensees eine solche Dringlichkeit zukomme, dass mit der Schaffung einer sich ausschliesslich mit diesen vordringlichen Fragen befassenden Kommission nicht länger zugewartet werden könne.

Die Verhandlungen führten schliesslich im Jahre 1960 zur Unterzeichnung des Uebereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung¹⁸. Es bildet den eigentlichen Ausgangspunkt der engen Zusammenarbeit zwischen den Anliegerstaaten des Bodensees in allen Fragen des Gewässerschutzes. Liest man die eher allgemein gefassten Bestimmungen des Abkommens, die den Anliegerstaaten kaum konkrete Verpflichtungen auferlegen, so scheint es beinahe seltsam, dass die Anliegerstaaten gestützt auf dieses allgemein gehaltene Abkommen Bedeutendes für die Reinhaltung des Bodensees geleistet haben. So befassten sich vor allem die Sachverständigen der Kommission intensiv mit einer Vereinheitlichung der Untersuchungsmethoden und führten in der Folge auch umfangreiche gemeinsame Untersuchungsprogramme durch. Später konnte die Kommission, gestützt auf intensive Vorarbeiten der Sachverständigen, sich auf materielle Reinhaltvorschriften in Form einer sogenannten Reinhaltordnung einigen¹⁹. Die ursprüngliche Absicht, diese Reinhaltordnung gemäss dem Abkommen für die Anliegerstaaten verbindlich zu erklären, stiess allerdings aus rechtlichen, politischen und finanziellen Erwägungen auf Schwierigkeiten. Formell erging deshalb die Reinhaltordnung nur als Empfehlung an die Mitgliedstaaten. Alle drei Anliegerstaaten wenden sie aber an, wobei die Bundesrepublik und die Schweiz praktisch die gleichen Vorschriften in ihre interne Gesetzgebung übernommen haben.

Mit dem Bau der Transit-Pipeline zwischen Italien und Deutschland, namentlich mit der Errichtung des Teilstückes unmittelbar am Ufer des Bodensees in der Gegend von Bregenz, erhielt das Problem einer möglichen Oelverschmutzung auch im Bodenseeraum akute Bedeutung. Neben den strengen baulichen Vorschriften, die der Bauherrin auferlegt wurden, wurde diese auch zur Schaffung einer Oelwehr angehalten. Daraus hat sich im Laufe der Zeit eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Bekämpfung von Oelunfällen zuständigen Behörden in den Anliegerstaaten entwickelt. In diesen Tagen findet eine erste gross angelegte Oelwehrrüfung statt, an der sich die Oelwehren aller Anliegerstaaten aktiv beteiligen. Auch dieses internationale Gemeinschaftswerk hätte ohne die vertragliche Grundlage der Internationalen Gewässerschutzkommission zum Schutz des Bodensees kaum realisiert werden können.

Nicht nur die Mitglieder der Internationalen Gewässerschutzkommission, die jährlich zu einer Kommissionssitzung zusammentreten, sondern vor allem die Sachverständigen, die sich weit häufiger zu gemeinsamen Aussprachen und Arbeitssitzungen treffen, unterhalten einen engen Kontakt, der ihnen erlaubt, alle Fragen des Gewässerschutzes am Bodensee laufend zu behandeln. Sie untersuchen nicht nur bereits eingetretene Gewässerverschmutzungen, namentlich bei Oelunfällen, sondern befassen sich auch mit zahlreichen Gross-Projekten rund um den Bodensee, die im Hinblick auf den Gewässerschutz problematisch sein könnten, und äussern sich zuhanden ihrer Regierungen über die zur Verhinderung weiterer Verschmutzungen zu treffenden Massnahmen.

Im Schosse der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee kam auch erstmals das deutsche Begehren um Wasserentnahmen aus dem Ueberlingersee für die Wasserversorgung von Stuttgart zur Sprache. Nachdem sich die Anliegerstaaten des Bodensees zunächst in einem Notenwechsel über die Bedingungen für eine erste Wasserentnahme geeinigt hatten, verlangten die schweizerischen und die österreichischen Behörden vor der Bewilligung weiterer geplanter Wasserentnahmen den Abschluss eines formellen Staatsvertrages. Im April 1966 wurde das Uebereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee unterzeichnet und in der Folge von den Vertragsstaaten ratifiziert²⁰. Es bildet nicht nur die Rechtsgrundlage für die Wasserentnahme bei Sipplingen für die Stuttgarter Wasserversorgung; auch alle andern Wasserentnahmen einer bestimmten Grösse sind nur unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen zulässig. So wäre auch eine allfällige Wasserentnahme mittels eines Neckarstollens zum Zwecke der sogenannten «Spülung» des Neckars nur im Rahmen des erwähnten Abkommens möglich. Es sieht vor allem die Zustimmung sämtlicher Anliegerstaaten vor und verhindert somit ein einseitiges Vorgehen des entnehmenden Staates. Können sich die Anliegerstaaten in einem konkreten Fall in direkten Verhandlungen nicht einigen, so entscheidet eine aus Vertretern dieser Staaten zusammengesetzte Schiedskommission, die den Fall endgültig erledigt. Ganz abgesehen von der praktischen Bedeutung dieses Abkommens für die wichtige Frage der Wasserentnahme aus dem Bodensee verdient das Abkommen namentlich auch deswegen Beachtung, weil sich hier die Vertragsparteien in einer wichtigen Frage von grosser wirtschaftlicher Tragweite freiwillig der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt haben. Es wäre zu hoffen, dass ein solches schiedsgerichtliches Verfahren auch auf andern Gebieten zur Anwendung käme.

Bisher war von den bestehenden Verträgen am Bodensee die Rede. Zwei umstrittene Projekte, von denen in der Öffentlichkeit viel die Rede ist, sind deshalb bisher noch nicht erwähnt worden: die Hochrheinschiffahrt und die Regulierung des Bodensees. Die Schiffbarmachung des Hochrheins wird bekanntlich erwähnt im Abkommen von 1929²¹. Inwieweit die einschlägige Bestimmung dieses Abkommens (Art. 5) für die einzelnen Vertragsstaaten konkrete völkerrechtliche Verpflichtungen enthält, soll in diesem Zusammenhang nicht näher untersucht werden. Tatsache ist jedenfalls, dass bisher weder die Schweiz noch die Bundesrepublik Deutschland offiziell die Aufnahme der dort vorgesehenen zwischenstaatlichen Verhandlungen verlangt haben, auch wenn seit längerer Zeit Kontakte zwischen den Fachbehörden beider Staaten bestehen. Wie die Dinge heute liegen, ist in absehbarer Zeit kaum mit der Schiffbarmachung des Hochrheins über die Aarenmündung hinaus zu rechnen. Die Befürworter streben in jüngster Zeit übrigens weniger einen sofortigen Ausbau, als vielmehr die Offenhaltung der projektierten Wasserstrassen an.

Der Bodensee ist einer der wenigen grossen Binnenseen, dessen Abfluss nicht reguliert ist. Vor allem nach den in regelmässigen Abständen auftretenden Hochwassern, die mit bedeutenden Ueberschwemmungen verbunden sind, wird immer wieder der Wunsch nach der Schaffung eines Regulierwehrs unterhalb des Untersees laut. Zwischen technischen Behörden der Schweiz, Oesterreichs und des Landes Baden-Württemberg haben auch bereits unverbindliche Gespräche über die Frage der Bodenseeregulierung stattgefunden. In letzter Zeit ist nun aber die Idee der Bodenseeregulierung und vor allem das konkrete Projekt eines Regulierwehrs unterhalb von Stein am Rhein auf scharfen Widerstand gestossen. Befürchten die einen, dass damit der entscheidende Schritt zur Grossschiffahrt bis zum Bodensee getan werde, so weisen die andern darauf hin, dass der bereits erwähnte mögliche Bau eines Neckarstollens nur realisiert werden könnte, wenn vorgängig das Regulierwehr gebaut würde. Sichtbaren Ausdruck hat dieses Misstrauen neuerdings in der thurgauischen Bodenseeeinitiative gefunden, die soeben von den Thurgauer Stimmbürgern mit grossem Mehr angenommen wurde²². Sie spricht sich eindeutig gegen die Seeregulierung, die Hochrheinschiffahrt und gegen Wasserableitungen für andere als Trinkwasserzwecke in andere hydrologische Einzugsgebiete aus. In rechtlicher Hinsicht ist allerdings zu beachten, dass weder Regierung noch Volk des Kantons Thurgau diese Fragen abschliessend regeln können. Da es sich beim Bodensee, beim Untersee wie beim Rhein um internationale Grenzgewässer handelt, sind die bestehenden internationalen Verträge, namentlich auch das bereits zitierte Abkommen über die Wasserentnahme sowie der Vertrag von 1929 in bezug auf die Hochrheinschiffahrt zu beachten. Bei beiden Verträgen ist übrigens schweizerischerseits nicht der Kanton Thurgau, sondern die Eidgenossenschaft Vertragspartner. Völkerrechtlich obliegt es ihr, zu den konkreten Fragen Stellung zu nehmen. Allerdings hat die Eidgenossenschaft von jeher in Fragen, bei denen ein oder mehrere Kantone unmittelbar interessiert sind, kaum Stellung genommen, ohne dabei den Willen dieser Kantone zu berücksichtigen. Die Annahme der Thurgauer Initiative wirft in dieser Hinsicht heikle Fragen auf. Zwar liegt die für kantonale Verfassungsänderungen erforderliche eidgenössische Gewährleistung noch nicht vor; doch ist auf Grund der bisherigen Praxis kaum damit zu rechnen, dass ihr die eidgenössischen Räte die Zustimmung versagen werden. Aber auch im Falle des Inkrafttretens des thurgauischen Verfassungszu-

satzes kann dies nicht einfach ein absolutes Veto in bezug auf die erwähnten Fragen bedeuten, trägt doch die Eidgenossenschaft die Verantwortung für die Aussenpolitik. Ausserdem sind von schweizerischer Seite am Bodensee und am Rhein neben dem Kanton Thurgau noch weitere Kantone beteiligt, auf deren berechnete Interessen die Eidgenossenschaft ebenfalls Rücksicht zu nehmen hat.

Gerade diese letzten Ausführungen zeigen, mit welchem Nachdruck heute verlangt wird, dass die Probleme am Bodensee nicht als Einzelfragen, sondern in ihrem Gesamtrahmen behandelt werden. Verschiedene private Zusammenschlüsse, so namentlich die Bodenseekonferenz, sind denn auch in diesem Sinne bei den Behörden vorstellig geworden. Aber auch die in den einzelnen Anliegerstaaten an die Hand genommenen Arbeiten auf dem Gebiet der Raumplanung legen ein koordiniertes Vorgehen zwischen den Anliegerstaaten nahe. Immer wieder wird beanstandet, dass einzelne bedeutende Gross-Projekte von einem Staat autonom geplant werden, ohne dass die andern Anliegerstaaten, die — sei es direkt oder indirekt — von den Auswirkungen solcher Werke betroffen werden, rechtzeitig und umfassend orientiert würden. Im weitem Umkreis des Bodensees seien hier vor allem die Pläne für den Bau eines Kernkraftwerkes in Rütli und die projektierten Destillationsanlagen in Sennwald und in Lustenau erwähnt. Die betroffenen Staaten haben mit allem Nachdruck zwischenstaatliche Gespräche verlangt und in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie erwartet hätten, die entsprechenden Kontakte über die Grenzen würden nicht erst dann aufgenommen, wenn die Standortfrage weitgehend präjudiziert ist; vielmehr wünschten sie ein Mitspracherecht von Anbeginn an. Solche Begehren werfen aber heikle Fragen auf, könnte ihre uneingeschränkte Anerkennung doch dazu führen, dass ein Staat in seiner Grenzzone ohne Zustimmung seines Nachbarn überhaupt nicht mehr handeln kann. Hier zeigt sich die Problematik des Grundsatzes der Souveränität, der einem Staat erlaubt, innerhalb seiner Grenzen frei zu entscheiden, sofern seinem Nachbarn kein Schaden zugefügt wird. In all den Fällen, in denen der Schaden nicht klar voraussehbar ist, sondern in denen es sich um mögliche Immissionen handelt, vermag aber die heutige Rechtslage nicht in allen Punkten zu befriedigen. Besondere zwischenstaatliche Abmachungen bestehen nur in den wenigsten Fällen. Das erwähnte Abkommen über die Wasserentnahme bildet eine erfreuliche Ausnahme. Im übrigen sind die anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze des Nachbarrechts eher rudimentär und in ihrer Tragweite nicht unbestritten²³. Besonders die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass neue Formen der Zusammenarbeit gesucht werden müssen und dass das Völkerrecht in diesem Punkt der Weiterentwicklung bedarf. Es ist selbstverständlich, dass eine solche Rechtsentwicklung nicht einseitig den einen oder andern Standpunkt privilegieren darf, sondern dass ein gerechter Ausgleich zwischen allen Beteiligten gefunden werden muss. Wie schon erwähnt, kommt in diesem Zusammenhang der Möglichkeit der schiedsgerichtlichen Lösung von Streitfragen eine besondere Bedeutung zu. Auf dem Gebiet der Raumplanung ist bereits erkannt worden, dass diese nicht an den Grenzen Halt machen kann, sondern dass die Planungen der einzelnen Staaten im Grenzraum aufeinander abzustimmen sind. Am 28. August 1973 ist in Neuhausen am Rheinfluss ein Protokoll zur Geschäftsordnung für eine gemeinsame schweizerisch-deutsche Raumplanungskommission unterzeichnet worden²⁴. Auch hier werden also neue Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erprobt. Gerade im Bodenseeraum,

wo der gemeinsamen Nutzung des Sees im weitesten Sinne eine hervorragende Bedeutung zukommt, wird es sich erweisen müssen, ob es gelingt, zwischenstaatliche Planungsfragen unter den beteiligten Staaten aufeinander abzustimmen.

Die hier am Beispiel des Bodensees erörterten Fragen der Zusammenarbeit bewegen nicht nur die Anliegerstaaten, die praktisch dauernd Gespräche über diese Probleme führen. Auch in andern Räumen besteht das Bedürfnis, Fragen der Grenznachbarschaft und der gemeinsamen Regionalplanung im weitesten Sinne zwischenstaatlich zu erörtern. So ist kürzlich in der Genfer Region zwischen den schweizerischen und den französischen Behörden eine Gemischte Kommission ins Leben gerufen worden, deren Aufgabe es sein soll, neben den rein praktischen Fragen des grenzüberschreitenden Verkehrs auch gemeinsame Planungsprobleme zu erörtern, um vor allem Fehlplanungen auf beiden Seiten der Grenze infolge mangelnder Koordination zu verhindern. Ähnliche Bestrebungen bestehen schon seit langem im Raume von Basel, wo es die dortige ‚Regio‘ zunächst auf privater Basis unternommen hat, grenzüberschreitende Gespräche über die in der Dreiländerecke auftauchenden gemeinsamen Probleme zu führen. In jüngster Zeit ist von der französischen Regierung angeregt worden, diese lose Zusammenarbeit durch die Schaffung einer offiziellen dreigliedrigen Kommission zu sanktionieren. Diese Kommission soll voraussichtlich noch in diesem Jahr gebildet werden.

Aber auch internationale Organisationen befassen sich, teils in regionalem, teils in weltweitem Rahmen, mit der aufgezeigten Problematik. Ich muss es mir versagen, auf die zahlreichen Studien der UNO, vor allem auf dem Gebiet des Umweltschutzes, näher einzutreten. Für den Bodensee bedeutsam sind vor allem die Arbeiten, die im Schosse des Europarates an die Hand genommen wurden, gehören doch alle drei Anliegerstaaten des Bodensees dieser internationalen Organisation an. Im Rahmen der Tätigkeit des Komitees der ‚Pouvoirs locaux‘ des Europarates stehen Pläne zur Diskussion, die eine engere Kontaktnahme der Lokalbehörden über die Grenze anstreben. Es ist allerdings fraglich, ob dort, wo es sich um regionale Probleme grösserer Tragweite handelt, wie etwa am Bodensee, eine solche Basis für die Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit tatsächlich genügt.

Im Europarat sind seit einiger Zeit Vorarbeiten für eine europäische Gewässerschutzkonvention im Gange. Zunächst bestand die Absicht, eine sehr weit gefasste Konvention mit konkreten Haftungsbestimmungen im Falle von Gewässerverschmutzungen abzuschliessen. Bald zeigte es sich indessen, dass wegen des scharfen Interessengegensatzes zwischen Ober- und Unterliegerstaaten die Zeit für den Abschluss einer so weitgehenden Konvention noch nicht gekommen ist. Man wird sich heute mit gewissen Minimalvorschriften begnügen müssen, die für bestimmte Flusssysteme, wie zum Beispiel den Rhein, anzuwenden wären. Ueberdies soll die Konvention als Rahmenabkommen auch dafür sorgen, dass die bereits bestehenden bilateralen Gewässerschutzabkommen gewissen minimalen Erfordernissen entsprechen²⁵.

Bezüglich des Bodensees kann gesagt werden, dass das angestrebte Ziel durch die bestehende Gewässerschutzkonvention zwischen den unmittelbaren Anliegerstaaten bereits verwirklicht ist. Es muss aber vermieden werden, dass die in Aussicht genommene europäische Gewässerschutzkonvention nicht — entgegen ihrer Absicht — dazu führt, die bisherige enge Zusammenarbeit zwischen den Anlie-

gerstaaten statt weiter zu fördern, zu erschweren, und damit weitere konkrete Aktionen zu lähmen.

Damit komme ich zum Schluss meiner Ausführungen. Mein summarischer Ueberblick über ‚Die Zusammenarbeit am Bodensee in völkerrechtlicher Sicht‘ mag einerseits den Eindruck einer verwirrenden Vielfalt hinterlassen, andererseits wegen der vielen noch offenen Fragen nicht befriedigend wirken. Angesichts der stürmischen technischen Entwicklung, der Bevölkerungszunahme und des zunehmenden Wohlstands kommt den Umweltschutzfragen und damit der gegenseitigen Rücksichtnahme, auch im internationalen Verkehr zwischen den einzelnen Staaten, immer grössere Bedeutung zu. Die bestehenden Verträge müssen dieser Entwicklung angepasst, die völkerrechtlichen Bestimmungen in diesem Sinne weiter entwickelt werden. Es handelt sich dabei nicht um eine einmalige Anstrengung, die mit etwas gutem Willen in kurzer Zeit zum Ziele führen könnte. Vielmehr bedarf es einer grossen, lange dauernden Anstrengung, eines kontinuierlichen Gesprächs über die Grenzen mit viel Verständnis und Einfühlungsvermögen in bezug auf die Anliegen des Partners, und nicht zuletzt bedarf es der Geduld. Die Zusammenarbeit am Bodensee kann nicht durch eine Unzahl ungeduldiger Resolutionen oder durch den Versuch, das Tischtuch auf seine Seite zu ziehen, gelöst werden. Eine echte Zusammenarbeit am Bodensee ist nur möglich bei gegenseitiger Rücksichtnahme und mit dem Blick aufs Ganze. Es ist zu hoffen, dass Ihre Tagung weitere Bausteine zu diesem Weg geliefert hat.

ANMERKUNGEN

¹ Vertrag vom 20. Juli 1970 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze (AS 1972, 1863).

² So zum Beispiel Vertrag vom 20./31. Oktober 1854 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend Grenzvereinbarung (BS 11, 49; Art. 1 Abs. 1 — Mittellinie) und Staatsvertrag vom 2./17. September 1808 zwischen dem Kanton Aargau und dem Grossherzogtum Baden über die gegenseitige Landesabrechnung wegen des Fricktals (Ziffer I — Talweg).

³ Vertrag vom 20./31. Oktober 1854 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend Grenzvereinbarung (BS 11, 49); Uebereinkunft vom 28. April 1878 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz (BS 11, 52).

⁴ siehe Anmerkung ¹.

⁵ Guido Riva: L'exercice des droits de souveraineté sur le Lac de Constance, *Annuaire suisse de droit international*, vol. XXIV (1967) p. 43 ss.

⁶ RStG 57, 1923, S. 368 ff.

⁷ Kommentar Maunz-Dürig zum Bonner Grundgesetz; N. 21 zu Art. 23 GG.

⁸ Vgl. Riva, a.a.O. 51.

⁹ Hans Huber: Gebietshoheit und Grenzverlauf im Bodensee, *Zeitschrift für schweizerisches Recht*, Neue Folge, Band 82, 1963, 365 ff.

¹⁰ Friedrich Schröder: Zur völkergewohnheitsrechtlichen Grenzregelung an Grenzgewässern, *Zeitschrift für Wasserrecht*, Jahrgang 12/1973, Heft 12, S. 78 ff.

¹¹ Vertrag vom 22. September 1867 zwischen den Bodensee-Uferstaaten betreffend eine internationale Schifffahrts- und Hafenerordnung für den Bodensee, BS 13, 379.

¹² Vertrag vom 28. September 1867 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden, betreffend die Schifffahrts- und Hafenerordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen, BS 13, 442.

¹³ Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung liegt noch nicht vor.

¹⁴ Uebereinkommen vom 18. Mai 1887 zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschliesslich des Bodensees (BS 14, 250) und Uebereinkommen vom 5. Juli 1893 betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee (BS 14, 218).

¹⁵ Uebereinkommen vom 3. Juli 1897 betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein (BS 14, 225).

¹⁶ Uebereinkunft vom 28. März 1831 zwischen dem Kanton Thurgau und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Grenzberichtigung bei Konstanz (Gesetzsammlung für den Kanton Thurgau, I. Band, 109).

¹⁷ Edmund Hartig: Ein neuer Ausgangspunkt für internationale wasserrechtliche Regelungen: das Kohärenzprinzip, Wasser- und Energiewirtschaft, Nr. 1—2, 1958, 3. ff.

¹⁸ Uebereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung (AS 1961, 907).

¹⁹ Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees vom 1. Juni 1967/9. Mai 1972.

²⁰ Uebereinkommen vom 30. April 1966 über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee (AS 1967, 1557).

²¹ Vertrag vom 28. März 1929 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Regulierung des Rheins zwischen Strassburg/Kehl und Istein (BS 12, 557).

²² Neue Bestimmung der Verfassung des Kantons Thurgau (noch ohne eidg. Gewährleistung): § 24bis „Der Staat setzt sich für die Erhaltung der natürlichen See- und Flusslandschaft am Bodensee, Untersee und Rhein ein. Er wendet sich deshalb gegen alle Massnahmen, welche die natürlichen Verhältnisse und Gleichgewichte be-

einträchtigen, insbesondere gegen die künstliche Abflussregulierung, die Hoahrheinschiffahrt und die Ableitung von Wasser in andere hydrologische Einzugsgebiete, soweit sie nicht der Trinkwasserversorgung dient.“

²³ Emanuel Diez: Das völkerrechtliche Nachbarrecht mit speziellem Bezug auf den Bodensee. Informationsblatt Nr. 4 (September 1960) der Föderation Europäischer Gewässerschutz, 4 ff.

²⁴ Vgl. Neue Zürcher Zeitung, 29. August 1973, Morgenausgabe, S. 19.

²⁵ Der aus dem Jahre 1970 stammende Konventionsentwurf, der bisher als Diskussionsgrundlage diente, ist heute überholt. Ein neuer, durch einen ad hoc-Ausschuss ausgearbeiteter Entwurf soll wenn möglich noch im Jahre 1973 fertiggestellt und an das Ministerkomitee weitergeleitet werden.»

Nach den fachlichen Vorträgen, die zum Teil durch Lichtbilder ergänzt wurden — es war in verdankenswerter Weise auch ein Modell der Bodensee-Regulierung aufgestellt worden —, folgte die hervorragende, mit aussergewöhnlich starkem Applaus aufgenommene

ZUSAMMENFASSUNG

von Dr. Roland Bucksch (Wien), Geschäftsführendem Vizepräsidenten des Oesterreichischen Wasserwirtschaftsverbandes:



Bild 2 Dr. R. Bucksch vermittelt die Zusammenfassung der elf Vorträge.

«Die Sorge um den Bodensee hat bei den Wasserwirtschaftsverbänden nicht erst mit dem Umweltschutzrummel begonnen. Vor 20 Jahren — im Jahre 1953 — haben sich die Wasserwirtschaftsverbände, deren Gebiet an den Bodensee angrenzt, zum ersten Mal zusammengesetzt, und seither wurden die gemeinsamen Beratungen und Veranstaltungen fortgesetzt bis zur heutigen Tagung. Standen auch manchmal spezielle Fragen wie etwa die Regulierung, die Hoahrheinschiffahrt, die Wasserentnahme, die Pipeline oder Rechtsprobleme im Vordergrund, so war es doch immer wieder die gesamtwasserwirtschaftliche Schau, welche für die Stellungnahme zu den einzelnen Fragen ausschlaggebend war.

Der Oesterreichische Wasserwirtschaftsverband hat sich sehr energisch für eine gesamtwasserwirtschaftliche Kon-

vention am Bodensee eingesetzt und bei den Vorverhandlungen auf Regierungsebene hat die österreichische Delegation auch diesen Standpunkt vertreten, das heisst, dass sich die zu schaffende Bodenseekommission nicht nur mit der Gewässerreinigung, sondern auch mit den Wasserentnahmen, der Regulierung und anderen wasserwirtschaftlichen Fragen — mit Ausnahme der Fischerei und der Schifffahrt — beschäftigen sollte. Die Dringlichkeit der Seesanie rung hat dann den Ausschlag dafür gegeben, dass es im Jahre 1960 nur zu einer Gewässerschutzkonvention gekommen ist, deren segensreiche Auswirkungen heute schon spürbar sind. Mehr denn je müssen wir aber erkennen, dass sich die Fragen des Gewässerschutzes, der Wasserentnahme, oder der Regulierung gar nicht voneinander trennen lassen und Sinn dieser Tagung sollte es ja sein, die Wasserwirtschaft des Bodensees neu zu überdenken und Rechenschaft darüber zu geben, wo wir heute mit den Nutzungen stehen, welche Anforderungen zu erwarten sind und welche Folgerungen sich aus den verschiedenen Gesichtspunkten und Blickwinkeln ergeben. Dass hier keine konformen Meinungen vorliegen können, ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Wasserwirtschaft ist so vielschichtig, und wenn ein gemeinsames Gewässer wie der Bodensee drei Staaten berührt, vermehrt sich die Vielzahl der Meinungen, die — aus der Sicht der Hydrologie, der Limnologie, der Raumordnung, der Gewässerreinigung, der Wasserversorgung, der Schifffahrt und des Natur- und Landschaftsschutzes — oft quer über Länder- und Zuständigkeitsgrenzen zu einem bunten und manchmal dornenreichen Strauss zusammengefasst werden können. Die Absicht dieser Tagung war es aber, den letztlich entscheidenden Regierungsinstanzen der beteiligten Länder echte Entscheidungshilfen zu bieten und dementsprechend erfolgte die Auswahl der Referenten. Die Veranstalter glauben mit dieser Auswahl einen Beweis für ihre objektive Einstellung zu den Dingen gegeben zu haben.

Bei dem nun folgenden Versuch, die wesentlichen Punkte der einzelnen Referate der Tagung nochmals in Erinnerung zu rufen, wird es vielleicht nicht immer ganz gelingen, den Standpunkt des Oesterreichischen Wasserwirtschaftsverbandes zu unterdrücken.

Die Uebersichten über durchgeführte und geplante Reinhalte- und Sanierungsmassnahmen in der Bundesrepublik, der Schweiz und in Oesterreich gaben ein anschauliches Bild von den Bemühungen der einzelnen Länder sowie über die aufgewendeten und noch aufzuwendenden

enormen finanziellen Mittel. Mit mehr oder minder grossem Optimismus wurden Prognosen für 1975 bzw. 1980 abgegeben, aber man kann sich am Bodensee — so wie auch an anderen Gewässern — des Eindrucks nicht erwehren, dass den Verbesserungen an einem Ort Verschlechterungen an anderen Orten gegenüberstehen, so dass die Gesamtbilanz weniger nach Verbesserung, als vielmehr nach gelungener Verhinderung weiterer Verschlechterungen aussieht. Dies ging auch aus den Ausführungen von Dr. Zahner über den Gewässerzustand des Bodensees hervor, aus denen aber auch weiter zu erkennen war, dass aus den Fischereierträgen keine gesicherten Schlüsse auf die Beschaffenheit des Wassers gezogen werden können, weswegen die Fischerei auch aus den wasserwirtschaftlichen Ueberlegungen ausgeklammert werden sollte — sie unterliegt am Bodensee mit Recht einer eigenen Konvention —, ohne dass auf die Gewässer-Kontrollfunktion der Fischereiausübenden verzichtet werden sollte.

Für alle wasserwirtschaftlichen Ueberlegungen ist es entscheidend, ob und in welchem Ausmass der Bodensee reguliert werden soll. Dr. Oesterhaus hat sich mit diesem äusserst heiklen Thema aus technischer Sicht auseinandergesetzt, wobei klar zu erkennen war, dass die vorgeschlagenen Lösungen auch stark von Rücksichten auf den Natur- und Landschaftsschutz beeinflusst waren. Die Regulierung des Bodensees ist schon seit dem vorigen Jahrhundert im Gespräch, und die Befürworter weisen immer wieder darauf hin, dass genügend Erfahrungen über Seeregulierungen vorliegen, die sich bisher an anderen Orten segensreich ausgewirkt haben. Einen Beweis dafür, dass sich die Meinungen über Wert und Unwert solcher Eingriffe auch diametral ändern können, hat der Kanton Thurgau gegeben, der nach dem Hochwasser 1965 die Regulierung energisch verlangt hat, worauf das von Dr. Oesterhaus beschriebene Projekt erstellt wurde, das allerdings bereits einige Vorgänger hatte. Kürzlich hat in einer Abstimmung eben dieser Kanton Thurgau die Regulierung abgelehnt. Es ergibt sich die Frage, ob diese Abstimmung auch so ausgefallen wäre, wenn das Jahr 1973 ein Hochwasserjahr gewesen wäre. Hochwasserereignisse werden allzu leicht vergessen; schmerzliche und vor allem kostspielige Erfahrungen dieser Art liegen auch in Oesterreich vor. Sehr deutlich war auch aus den Ausführungen von Dr. Oesterhaus zu entnehmen, dass das Regulierungsprojekt weder der Rheinschiffahrt noch der Wasserversorgung zuliebe erstellt wurde; es dient dem Ausgleich extremer Wasserstände und verhält sich sowohl gegenüber der Hochrheinschiffahrt als auch gegenüber dem Vorhaben Neckarstollen neutral. Dr. Oesterhaus hat aber auch auf die verschiedenen Nebenzwecke der Regulierung hingewiesen, so die Verbesserung der Niederwasserhältnisse am Rhein im Interesse der bestehenden Schiffahrt, Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein, Ausgleich von Nachteilen weiterer Wasserentnahmen und dergleichen mehr. Die Auswirkungen dieser Nebenzwecke müssen untersucht werden, und je mehr diese Nebenzwecke in den Vordergrund geschoben werden und Kompromisse gegenüber dem Hauptzweck, nämlich der Wasserstandsregelung des Bodensees, verlangt werden, desto kritischer werden diese Nebenzwecke der Regulierung von den Bodensee-anliegern betrachtet werden.

Die Auswirkungen der Regulierung auf die Gewässergüte wird im Rahmen der Gewässerschutzkommission untersucht; die anlässlich der Abstimmung im Thurgau abgegebenen düsteren Prognosen dürften wohl übertrieben sein.

Professor Stumm von der EAWAG in Zürich sieht keinerlei Schwierigkeiten, Dr. Zahner hat sich vorsichtiger ausgedrückt und vor grösseren Eingriffen in den Seehaushalt gewarnt, bevor die gütemässige Sanierung nicht abgeschlossen ist.

Aber auch der Landschaftsschutz kam im Referat von Dozent Dr. Klötzli zu Worte. Eine einschneidende Landschaftsveränderung ist durch die Regulierung der Seewasserstände nicht zu erwarten. Gerechnet werden muss mit gewissen örtlichen Auswirkungen, die sich auf den Schilfbestand, auf das Kalkgerölle und die Schnegglisande und die Reliktvegetation auf den Kiesstränden auswirken können. Verluste die hier hingenommen werden müssten, scheinen zumindest am Obersee vergleichsweise gering zu sein.

Trotzdem ist die Bedachtnahme auf die ökologischen Zusammenhänge unbedingt erforderlich, wobei allerdings nicht vergessen werden sollte, dass eine Veränderung der Landschaft keineswegs eine Zerstörung sein muss. Die Bodenseelandschaft verändert sich seit Jahrhunderten ständig. Lebensgemeinschaften sind zugrundegegangen und neue sind entstanden. Wir haben die Pflicht, mit Vorsicht und Rücksicht und erst nach genauer Ueberlegung in die bestehenden Verhältnisse einzugreifen.

Die Auswirkungen einer Seeregulierung auf den See und den Abfluss können mit den heutigen Methoden viel genauer erfasst werden. Dies ging aus den Ausführungen von Baudirektor Traub klar hervor, der auch zum erstenmal Auswirkungen zusätzlicher Wasserentnahmen aufzeigte; die Auswertung dieser interessanten Ergebnisse wird sicherlich die Sachverständigen der Anliegerstaaten in der nächsten Zeit beschäftigen.

Heftige Diskussionen sind in letzter Zeit um das Projekt Neckarstollen entstanden, wobei mangelnde Sachkenntnis in manchen Fällen zu unnötigen Missverständnissen geführt hat. Die Veranstalter haben daher den Projektanten selbst gebeten, seine Pläne darzulegen und Professor Schmidt hat es in ausgezeichneter Weise verstanden, dies zu tun. Die Wassernot am Neckar lässt tatsächlich aufhorchen und Stimmen, die das treibende Motiv im technischen Perfektionismus des Basisstollens sehen, sollten verstummen. Man gewinnt die feste Ueberzeugung, dass dem Neckar geholfen werden muss und ist auch bereit, die nach dem Landesentwicklungsplan von Baden-Württemberg festgestellten Fehlwassermengen von 1,4 m³/s im Jahre 1980, 8 m³/s im Jahre 1990 und 15 m³/s im Jahre 2000 nicht zu bezweifeln. Ebenso dass nur 65 % der jeweils zustehenden Wassermenge tatsächlich nutzbar sind und dass über den zu erwartenden Trinkwasserbedarf hinaus auch eine Aufbesserung der Wasserführung des Neckars notwendig sei. Auch dass die bisherigen und zukünftigen Klärmassnahmen nicht die für den Neckar notwendige Wirkung haben werden, wird solange keiner Kritik begegnen, als es sich um ein innerwürttembergisches Problem handelt. Es steht Aussenstehenden nicht zu, Ratschläge über Abwasserklärung, Steuerung des Wasserverbrauches und dergleichen zu erteilen und auch nicht die Richtigkeit der Raumordnungskonzepte anzuzweifeln oder aus den Aussagen der politischen Mandatäre des Landes Baden-Württemberg Schlüsse zu ziehen. Dies sind alles Dinge, die einzig und allein die zuständigen Stellen in Württemberg selbst zu werten und entscheiden haben. Diese gutnachbarliche Zurückhaltung kann allerdings nur solange geübt werden, als die Auswirkungen all dieser Massnahmen auf Württemberg beschränkt bleiben und nicht über die Grenzen hinaus wirksam werden. An die beabsichtigte Wasserentnahme von weiteren 25 m³/s wer-

den aber, wie bereits bekannt war und wie jetzt von Professor Schmidt bestätigt wurde, «unabdingbare Forderungen» geknüpft, wie die Seeregulierung, die Seesanie rung, der Verzicht auf die Hochrheinschiffahrt und die Priorität der Wasserversorgung. Wie auch Professor Schmidt feststellt, stehen diese Forderungen im Gegensatz zu den unter den Anliegerstaaten abgestimmten bisherigen drei Verleihungsbescheiden, in denen die Bodenseewasserversorgung bzw. das Land Baden-Württemberg ausdrücklich auf besondere Reinhaltmassnahmen zugunsten der Bodenseewasserversorgung und eine Einflussnahme auf die Hochrheinschiffahrt verzichtet haben. Nachdem aber diese Forderungen neuerlich und nachdrücklich, unter gleichzeitiger Anerkennung der Rechtsgrundlagen, für eine weitere Entnahme erhoben werden, müssen sich die von diesen Auswirkungen betroffenen Anliegerstaaten mit den Folgen für den Bodensee beschäftigen, während Professor Schmidt verständlicherweise nur dargelegt hat, welche Auswirkungen eine solche Wasserzufuhr aus dem Bodensee für den Neckar haben würde. Allerdings hat er eben auch klar anerkannt, dass die Interessen des Entnahmegebietes, also des Bodensees, bei einem solchen Eingriff berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grunde steht den Anliegerstaaten wohl das Recht zu, die Frage aufzuwerfen, ob die Sanierung des Neckars nicht auch mit innerstaatlichen Mitteln bewerkstelligt werden kann. Es tauchen in diesem Zusammenhang die Fragen auf, ob der Landesentwicklungsplan für Baden-Württemberg ohne entsprechende Rücksicht auf die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten gemacht wurde, ob ein Entwicklungsplan richtig sein kann, der eine Bevölkerungszunahme von ca. 2 Millionen bis zum Jahr 2000 in einem Raum vorsieht, der schon heute unter Wassermangel leidet; man macht sich Gedanken, ob der 25prozentige Industrierwasseranteil gerechtfertigt ist, wenn man schon bereit ist, den steigenden Trinkwasserbedarf anzuerkennen, ob nicht bei einem Ansteigen der Rohwasserförderung von 28 Mio m³ im Jahre 1959 auf 106 Mio m³ im Jahre 1972 und bei einer vier- bis sechszehnten weiteren Steigerung im Jahre 1973 die Beanspruchung des Bodensees durch die Bodenseewasserversorgung weitersteigen wird, noch dazu wenn für 1 m³ Trinkwasser 2 m³ Verdünnungswasser für den Neckar gebraucht werden. Weiterhin fragt man sich, ob nicht die an die Bodenseewasserversorgung angeschlossenen Gemeinden weitere Wassermengen durch Sanierung der Ortsnetze und weiteren Ausbau örtlicher Versorgungsmöglichkeiten nutzbar machen könnten, und ob die Versorgungspflicht der Bodenseewasserversorgung wirklich so ausgelegt werden muss, dass alle Ansprüche — auch wenn es sich keineswegs um Trinkwasseransprüche handelt — befriedigt werden müssen.

Alles Fragen, die aus dem Bereich des Innerbetrieblichen und Innerstaatlichen erst dadurch heraustreten, dass die beabsichtigte Wasserentnahme mit unabdingbaren Forderungen verbunden wird und diese Forderungen derzeit zum Teil noch nicht übersehbare Auswirkungen für die Bodenseeanlieger haben. Je klarer diese Zweifelsfragen beantwortet werden, desto leichter wird es sein, einen offiziellen Antrag der Bodenseewasserversorgung — der bis heute noch nicht gestellt ist — im Rahmen des Uebereinkommens über die Regelung der Wasserentnahme aus dem Bodensee vom 30. April 1966 zu entscheiden. Dabei wird zu beachten sein, dass — wie aus den Ausführungen von Professor Trüb hervorgeht — auch die Schweiz zusätzliche Ansprüche auf Wasserentnahmen aus dem Bodensee stellt — und zwar nicht für Verdünnungszwecke — so dass

auch eine restlose Verteilung der durch eine eventuelle Regulierung gewonnenen Wassermenge ohne Rücksicht auf weitere Beanspruchungen illusorisch erscheint. Zu der mehrfach erwähnten Tatsache, dass durch die Wasserkraftanlagen in Vorarlberg dem Bodensee etwa soviel Wasser aus dem Einzugsgebiet des Inn zugeführt wird, als die Bodenseewasserversorgung derzeit entnimmt, muss gesagt werden, dass für die Dauer der Zuführung dieser zusätzlichen Wassermengen weder eine Verpflichtung noch eine Garantie besteht. Hingegen könnten auch von Oesterreich und der Schweiz Wassermengen aus dem Bodensee in Anspruch genommen werden, die nicht mehr oder nur zum Teil dem Bodensee wieder zukommen. Die Rechnung, wonach durch die Regulierung 75 m³/s gewonnen werden, wovon 25 m³/s durch den Neckarstollen — 5 m³ für die Donau und 20 m³ für den Neckar — abgeleitet und 50 m³/s dem Rhein zukommen sollen, scheint unter diesen Aspekten doch etwas zu vereinfacht zu sein. Die Rechnung mag für den Neckar und für die Interessenten am Oberrhein stimmen. Was die Bodenseeanlieger, denen ja die Bodenseeregulierung in erster Linie dienen soll, dazu sagen, muss erst festgestellt werden. Professor Trüb stellt daher auch zur Erwägung, ob die Bodenseewasserversorgung nicht von der unabdingbaren Forderung nach Seeregulierung abrücken sollte.

Professor Hunken sieht im Bodensee vor allem einen Trinkwasserspeicher, anerkennt aber auch den Fremdenverkehr und die Fischerei als Motiv für die Reinhaltung des Sees. Er glaubt aber, dass die enormen Aufwendungen, die aus den Forderungen für die Reinhaltung entstehen, nur dann aufgebracht werden können, wenn zum Motiv Fremdenverkehr und Fischerei auch das Motiv Rettung des Neckar tritt. Diese Annahme dürfte sich allerdings nur auf den württembergischen Teil des Bodenseeraumes beziehen. Wäre es zum Beispiel nicht menschlich begreiflich, wenn sich etwa die Bürger Vorarlbergs viel mehr für die Hochrheinschiffahrt, als für die Sanierung des Neckar interessieren, womit keineswegs gesagt werden soll, dass sie dies heute auch tun. Man sollte vom politischen Bürger nicht allzuviel Opferbereitschaft für Dinge erwarten, die ausserhalb seines Lebensraumes liegen. Professor Hunken meint, dass Schäden für die Bodenseeanlieger, die aus einer Seeregulierung entstehen können, bisher nur vage vermutet werden; dies trifft insoweit zu, als Sachverständige der Anliegerstaaten diese Fragen erst untersuchen. Bevor die vollständigen Ergebnisse vorliegen, können Schäden weder behauptet, noch ausgeschlossen werden. Die für die Erhaltung des Bodensees als Trinkwasserspeicher von Professor Hunken geforderten Massnahmen gehen über abwassertechnische Massnahmen weit hinaus und greifen in die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Bodensee ein. Während er einen rechtzeitigen Eingriff in die industrielle Entwicklung im Neckarraum für illusorisch bezeichnet und in diesem Zusammenhang von der Unzumutbarkeit einer Demontage der Industrie spricht, erscheint ihm die Einschränkung der industriellen Entwicklung im Bodenseeraum doch zumutbar, um eine für das Projekt Neckarstollen unabdingbare Forderung zu erfüllen. Er meint auch, dass die Sanierung des Neckar zwei Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird, während die Sanierung des Bodensees und seines Einzugsgebietes ebenso unabdingbar bis 1975 gefordert wird. Bei der Aufstellung dieser Forderungen sollte doch trotz dieser Appelle an die Notwendigkeit grossräumiger Hilfsmassnahmen nicht vergessen werden, dass der Neckarraum der Nehmende und der Bo-

denseerraum der Gebende ist und dass sich daraus gewisse Unterschiede ergeben.

Am Ende der Betrachtungen soll auch die rechtliche Situation beleuchtet werden, die schon von einigen Vortragenden angeschnitten wurde. Einen umfassenden Überblick hat Botschafter Dr. Diez gegeben, wobei er eingangs auf das Kuriosum hinwies, dass die drei Anliegerstaaten seit eh und je grundsätzlich verschiedene Anschauungen über die Hoheitsverhältnisse auf dem Bodensee haben, was sie aber nicht gehindert hat, zahlreiche Abkommen über die Nutzung des Sees zu schliessen, so über die Fischerei, die Schifffahrt, die Gewässerreinigung und schliesslich auch über die Wasserentnahme. Klar kam aus den Ausführungen von Dr. Diez zum Ausdruck, dass für die Wasserentnahme der Staatsvertrag vom April 1966 entscheidend sei, der für alle Entnahmen über 50 l/sec die Zustimmung aller Anliegerstaaten vorsieht. Wenn direkte Verhandlungen nicht zum Ziel führen, entscheidet eine Schiedskommission. Die Hochrheinschifffahrt basiert rechtlich auf einem Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz aus dem Jahre 1929, womit auch feststeht, dass die Entscheidung über eine eventuelle Durchführung nicht dem Kanton Thurgau, sondern der Eidgenossenschaft zusteht. Ähnlich verhält es sich mit der Bodenseeregulierung. Gewicht könnte in Zukunft auch die schweizerisch-deutsche Raumplanungskonferenz bekommen, da die gemeinsame Nutzung des Bodensees eine Abstimmung der zwischenstaatlichen Planungsfragen erfordert.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden:

Klar und deutlich wurde seitens der Bodenseewasserversorgung die Forderung nach weiteren 25 m³/sec in der

SCHLUSSWORT

von a. Ständerat Dr. Willi Rohner (Altstätten), Präsident des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes:

«Wenn mir die ehrenvolle Aufgabe zufällt, zum Abschluss unserer Tagung noch einige Worte an Sie zu richten, so kann dies nicht den Sinn haben, die Essenz der gestern und heute vorgetragenen Auffassungen wiederzugeben und den wohl aussichtslosen Versuch einer Synthese all dieser Meinungen zu unternehmen. Wir sind sicher nicht in der Hoffnung nach Konstanz gekommen, im Verlaufe zweier Tage zu einer klaren und eindeutigen Antwort auf alle Fragen zu gelangen, die das Leitthema unserer Tagung gebildet haben. Aber wir dürfen doch in der Ueberzeugung von Konstanz weggehen, dass die Konfrontation der verschiedenen Standpunkte, Interessen und Meinungen wohl nicht zu einer Lösung der Probleme, aber doch zu einer Verdeutlichung, Profilierung der Auffassungen geführt hat, die eine vernünftige Gewichtung und Abwägung der vorgetragenen Gesichtspunkte weit besser erlauben, als dies im Getümmel eines ungehemmt ausgetragenen Meinungsstreites jemals möglich sein könnte. Man preist etwa den Glauben, der Berge versetzt, und setzt diesen bergeversetzenden Glauben mit Vorliebe moralischem Mute gleich, der sich an einer Tagung wie unserer heutigen darin äussern könnte, alle Aussagen — mögen sie noch so sehr interessenbezogen und einseitig sein — in absoluter, unversöhnlicher und unwiderruflicher Schärfe zu formulieren, dass damit zum vornherein jede Hoffnung auf ein nützlich Gespräch und gar auf eine Verständigung fahren gelassen werden muss. Das hat aber meines Erachtens mit moralischem Mut ebenso wenig wie mit Vernunft und nüch-

Spitze erhoben — ohne dass dabei ein Versprechen abgegeben wurde, dass es sich um eine letztmalige Forderung handelt — ebenso klar wurde als Voraussetzung die Bodenseeregulierung gefordert, und eindeutig klar wurden auch die rechtlichen Grundlagen für die beabsichtigte Wasserentnahme dargelegt.

Keine eindeutige Klarheit besteht noch — zumindest in der Öffentlichkeit — über die zu erwartenden Auswirkungen der Regulierung, wobei die Ansichten zwischen völliger Harmlosigkeit und Auslösung einer Katastrophe schwanken. Mit dem Aufzeigen dieser oft diametralen Standpunkte und ihrer Konfrontierung mit den nüchternen technischen und rechtlichen Gegebenheiten sind die veranstaltenden Wasserwirtschaftsverbände ihrer Aufgabe gerecht geworden, den massgebenden Regierungsstellen der drei Anliegerstaaten Entscheidungshilfen zu geben und andererseits die Projektanten auf die ernstzunehmenden und nicht emotionell bedingten Hindernisse und Bedenken aufmerksam zu machen, welche der Ausführung des Projektes ausserhalb des eigenen Einflussbereiches entgegenstehen. Vor allem darf nie vergessen werden, dass der Bodensee keineswegs allein Trinkwasserspeicher ist, sondern dass er der wesentliche Bestandteil eines seit Jahrhunderten gewachsenen Lebens- und Wirtschafts- und Kulturraumes ist. Man muss verstehen, dass die Erfordernisse dieses Raumes den dort lebenden Menschen in erster Linie am Herzen liegen und darf den sicherlich vorhandenen Willen zur nachbarlichen Hilfe und Zusammenarbeit nicht allzusehr belasten.»

Den würdigen Abschluss der Vortragsveranstaltung bildete das



Bild 3 Alt Ständerat Dr. W. Rohner spricht das Schlusswort

terner Einsicht zu tun. Mitunter scheint mir ein Glaube, der bewusst darauf verzichtet, Berge versetzen zu wollen, sondern sich damit bescheidet, Berge und Täler an ihren Stätten zu belassen und nicht in himmelstürmenden Emotionen, sondern in geduldiger Arbeit seine Aufgabe erblickt, grösser, fruchtbarer und mutiger zu sein. Vielleicht wäre auch hier eine kräftige Dosis jener «heiligen Nüchternheit», von der ein grosser schwäbischer Dichter spricht, für die Behandlung unserer Fragen von Nutzen.



Bild 4



Bild 5

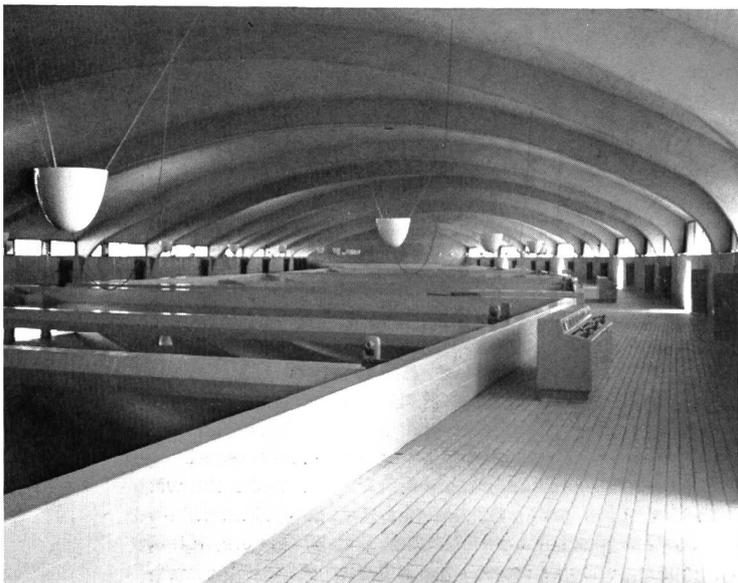


Bild 6

Bild 4 Blick in das Maschinenhaus auf dem Sipplingerberg.

Bild 5 Besuch der grossen Aufbereitungsanlagen auf dem Sipplinger-Berg.

Bild 6 Blick in eine der grossen Hallen mit den Schnell-Filteranlagen.

In den vergangenen zwei Tagen sind in unserem Kreis mancherlei Ueberlegungen zu Fragen der Wasserversorgung, des Gewässer-, Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Oekologie und Wasser-Oekonomie als zentralen Themen unserer Tagung, vor allem im Zusammenhang mit den Problemen zusätzlicher Wasserentnahmen aus dem Bodensee und einer Bodenseeregulierung, angestellt worden. Die Möglichkeit, mehr noch die Wahrscheinlichkeit irgendwelcher Zielkonflikte kann dabei wohl nicht verkannt werden, und sie sind zum Teil auch sichtbar zum Ausdruck gekommen. Immerhin gilt wohl auch hier das Gebot, dass nur Gleichwertiges an Gleichwertigem gemessen, Gleiches mit Gleichem verglichen werden sollte und — wenn wir uns schon eine gesamtwasserwirtschaftliche Betrachtung der Dinge zur Pflicht machen — wir gar nicht darum herumkommen, Prioritäten zu sehen, zu setzen und anzuerkennen. Nur haben wir uns dabei gleich auch wieder eingestehen, dass jeder seine eigenen Massstäbe und seine eigenen Vorstellungen von diesen Prioritäten haben wird. In dieser Hinsicht hat ein kompetenter Teilnehmer unserer Tagung, Herr Direktor Zahner vom Institut für Seeforschung und Seebewirtschaftung in Langenargen, in seinem gestrigen Vortrag ein Postulat ganz deutlich formuliert und das richtungweisende Wort ausgesprochen:

«In der gegenwärtigen, noch immer kritischen und labilen Uebergangsphase des Sees, in der es aller Anstrengungen bedarf, um eine nachhaltige Verbesserung des gegenwärtigen Seezustandes herbeizuführen, sollten weitgreifende wasserwirtschaftliche Eingriffe, deren vielschichtige Auswirkungen nicht sicher übersehbar sind, möglichst zurückgestellt werden.»

Ich bin mir durchaus bewusst, dass über dieser doch sehr eindeutigen Forderung von Direktor Zahner die drängenden Sorgen der Region Stuttgart-Neckartal nicht übersehen und überhört werden dürfen, wie sie uns heute vormittag in so temperamentvoller Weise von Herrn Professor Schmidt dargelegt worden sind. Herr Botschafter Dr. Diez als Völkerrechtler von anerkanntem Rang hat in seiner Würdigung der rechtlichen Aspekte zwischenstaatlicher wasserwirtschaftlicher Zusammenarbeit am Bodensee darauf hingewiesen, dass der unter dem Druck einer stürmischen technischen Entwicklung sichtbar gewordenen Notwendigkeit Rechnung getragen werden sollte, die bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Bodensee zu überprüfen, der gewandelten Situation anzupassen und weiterzuentwickeln. Und er hat beigefügt, dass eine solche echte Zusammenarbeit am Bodensee nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme und mit dem Blick aufs Ganze möglich sein kann. Sicher kann sich — das sei klar gesagt — eine fruchtbare und auf die Zukunft gerichtete Zusammenarbeit am Bodensee auch nicht auf der Basis eines unwürdigen Feilschens um Wassermengen, Sekunden-Kubikmeter und anderes aufbauen — zwischen echter gegenseitiger Rücksicht, verständnisvollem Eingehen auf legitime Begehren und vitale Notwendigkeiten des Partners und einer sachlich unangemessenen, nur vom «œil de l'épicier», nur von krämerhafter Kleinlichkeit und Angst bestimmten Optik besteht ein wesentlicher Unterschied. Und auch hier wird Rücksicht, diese «Blüte edelsten Gemütes», ihr Recht behaupten müssen — Rücksicht aber auch auf das Gesamtinteresse aller Partner am Bodensee.

Wir sind — wie ich bereits gesagt habe — nicht in der vermessenen Hoffnung nach Konstanz gezogen, hier probate Rezepte und Patentlösungen aller uns beschäftigenden wasserwirtschaftlichen Nutzungsfragen am Bodensee vorgesetzt zu erhalten. Nach zwei Tagen eines ungewöhnlich reichbefrachteten Vortragsprogramms sind wir von dieser Illusion wohl endgültig geheilt. Im Gegenteil ist uns vielleicht gerade heute morgen deutlicher als bisher bewusst geworden — mindestens den technischen Laien, zu denen ich mich ungescheut bekenne — dass beileibe nicht alle Unklarheiten und Widersprüche behoben, dass beispielsweise die Notwendigkeit eines Junktims zwischen verstärkten Bodensee-Wasserentnahmen und -ableitungen in andere hydrologische Systeme und der Erstellung eines Regulierwerkes am Bodensee gegenüber einer kritischen Öffentlichkeit vielleicht noch deutlicher und überzeugender dargetan werden müsste, als dies heute der Fall gewesen ist. Erst wenn über diese grundlegenden technischen Vorfagen und über das Mass der weiteren Belastbarkeit des Bodensees, wie es Direktor Zahner angedeutet hat, eindeutig und objektiv Klarheit geschaffen sein wird, verfügen wir über zuverlässige Beurteilungsgrundlagen, die die Vorbereitung der künftigen politischen Entscheidungen im Geiste nachbarrechtlichen Einvernehmens erlauben. Dass uns hierfür angesichts immer deutlicher sichtbar werdender schwerwiegender Wasserversorgungslücken nicht mehr unbeschränkte Zeit zur Verfügung steht, ist wohl klar.

Wenn die III. Internationale Wasserwirtschafts-Tagung am Bodensee dazu beigetragen hat, die Einsicht in diese Zusammenhänge zu vertiefen und den Willen zu festigen, immer im Blick auf das Ganze für alle Partnerländer am

TECHNISCHE EXKURSION UND KONZERT

Der letzte Tag der dreitägigen internationalen Tagung galt vorerst einer gruppenweisen Besichtigung der Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung¹.

Etwa 100 Damen und Herren begaben sich mit zwei Cars von Konstanz über Radolfzell—Ludwigshafen vorerst zum Seepumpwerk Süssenmühle, etwas östlich der Ortschaft Sipplingen gelegen. Hier befinden sich auf schmalen Geländestreifen am Seeufer und längs der Durchfahrtsstrasse ausser einem schlichten hübschen Verwaltungsgebäude die zwei tiefgelegenen Zentralen mit den grossen Pumpaggregaten, um das Bodenseewasser, das in einer Tiefe von 60 m gefasst wird, in die etwa 300 m höher gelegenen grossen Aufbereitungsanlagen auf den Sipplingerberg hinaufzupumpen. Die technischen Erläuterungen erfolgen an Hand von Plänen und kleinen Modellen, und nach einem kurzen Gang durch die Zentrale und zur Druckleitung, begeben wir uns im Car auf den Sipplinger Berg, von wo man eine grossartige Aussicht auf den weiten Bodensee und seine liebliche Umgebung hat. Hier wird vorerst eine Tonbildschau geboten, welche vor allem die Probleme des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung (BWV) darlegt, dient diese doch zurzeit der grossen und rasch wachsenden, heute 630 000 Einwohner zählenden Stadt Stuttgart und ausgedehnten Gebieten im Einzugsgebiet des Neckars. Der BWV sind fast 500 Gemeinden und Städte mit einer gesamten Bevölkerung von rund 2,5 Millionen Einwohnern angeschlos-

¹ Ausführlichere Berichte siehe WEW 1966, S. 1/9, WEW 1968, S. 311.

Bodensee zumutbare Lösungen zu suchen, ist damit ein wesentlicher Teil der Erwartungen, die billigerweise an unsere Tagung geknüpft werden konnten, in Erfüllung gegangen. Dass die offene Konfrontation gegensätzlicher Auffassungen vom Willen zur Verständigung begleitet werden muss und nur aus diesem Willen heraus später einmal positive und tragfähige Lösungen hervorgehen werden, ist unsere Hoffnung und unsere Sorge.

Gestatten Sie mir zum Abschluss unserer Tagung ein herzliches Dankeswort an sämtliche Referenten für ihre wertvollen Beiträge zur Abklärung der uns alle beschäftigenden Fragen, die in ihren Aussagen freilich nicht alle miteinander harmonisiert werden können und die auch weniger einem unbeschwerten, unbekümmerten Wachstums- und Fortschrittsdenken verpflichtet sind, als viel eher dem Fortschritt des Denkens dienen sollen.

Ich danke weiter den Präsidenten und Geschäftsführern der Wasserwirtschaftsverbände der drei Länder, den Vertretern von Behörden, Wissenschaft, Wirtschaft und Presse, schliesslich den in aller Stille wirkenden Heintzelmännchen, die den reibungslosen Ablauf unserer Tagung gewährleistet haben, recht herzlich für ihren Einsatz. Und wie vor acht Jahren, möchte ich Ihnen auch heute wieder als Abschiedsgruss die Worte zurufen, die der vor fünfeinhalb Jahrhunderten in diesem ehrwürdigen Konzilsgebäude gewählte Papst Martin V. seinen Konzilsvätern, geistlichen und weltlichen Grossen, zum Abschied entboten hat:

«Domini, ite in pace!»

Die III. Internationale Wasserwirtschafts-Tagung ist geschlossen.»

Bild 7 Blick in den farbenfrohen Chor der Spätbarock-Kirche Birnau anlässlich der dargebotenen Barockmusik.



sen. Die Zukunftsprobleme der BWV und die wasserwirtschaftlichen Nöte im Neckargebiet sind in der Vortragsveranstaltung eingehend behandelt worden, so dass hier nicht weiter darauf eingetreten wird.

Die Besichtigung der sehr grosszügig und übersichtlich konzipierten Anlagen auf dem Sipplingerberg erfolgt in kleinen Gruppen und führt zur Mikrosieb- und Ozonanlage, zur Schnellfilteranlage, zu den Reinwasserbehältern, zum Kommandoraum und zur Maschinenhalle mit abschliessender Wasserprobe. Der Besuch gilt aber auch der eben fertiggestellten originellen modernen Plastik auf der Hügelkulmination; sie überlässt dem Betrachter je nach dessen Phantasie zahlreiche Deutungen — wie eben die moderne Plastik im allgemeinen!

Eine kurze Fahrt bringt uns zum Gasthaus Haldenhof, wo wir das Mittagessen einnehmen, und anschliessend geht es nach Ludwigshafen und dem Nordufer des Ueberlingersee folgend bis zur Wallfahrtskirche Birnau. Diese prächtige, kürzlich hervorragend restaurierte Spätbarockkirche, die ursprünglich der Zisterzienserabtei Salem angehörte, liegt einsam in erhöhter Lage über dem Bodensee. In der Kirche vermittelt der Prior einige durch saftige Sprüche vermengte kunsthistorische Hinweise. Den Abschluss der Tagung bildet dann ein sehr schönes Barock-Konzert der Birnauer Solisten (Cilla Mayer/Sopran, Hans Elhorst/Oboe, Roland Baldini/Violine, Helga Erhart/Violine und Klaus Reiners/Orgel) mit Werken von G. F. Händel, J. Pachelbel, J. L. Krebs und S. Szarginski.

Bildernachweis: Photos 1 bis 7 G. A. Töndury

MITTEILUNGEN VERSCHIEDENER ART

WASSERRECHT

Zustimmung zum Wasserwirtschaftsartikel im Nationalrat

Gestützt auf eine Motion von Ständerat R o h n e r , unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Partialrevision der Bundesverfassung für das Gebiet der Wasserwirtschaft. Weil das schweizerische Wasserrecht eine ausserordentlich starke Zersplitterung aufweist und die verfassungsmässige Kompetenz des Bundes sich auf einzelne Teilgebiete beschränkt, drängte sich eine Ueberprüfung und sinnvolle Neuordnung der Zuständigkeit auf, wobei den berechtigten Interessen der Kantone gebührend Beachtung zu schenken ist.

Der Nationalrat beschloss Eintreten auf die Revision der Wasserwirtschaftsartikel, welche eine zweckmässige und hauswirtschafterische Bewirtschaftung der Wasservorkommen anstrebt.

Zwei Anträge lagen vor: Der Kommissionmehrheit, die Bundeskompetenzen zur Ordnung der Wasserwirtschaft abschliessend aufzuzählen (Enumeration) und der Kommissionminderheit, Abs. 1 als Generalklausel auszugestalten. Mit 78 zu 48 Stimmen entschied sich der Rat für den Antrag der Kommissionmehrheit (Enumeration). Zur Diskussion steht Abs. 2, wie ihn die Kommission formuliert hat: «Das Recht, über die öffentlichen ober- und unterirdischen Wasservorkommen zu verfügen, steht den Kantonen oder anderen nach der Gesetzgebung Berechtigten zu. Betrifft die Erteilung oder Ausübung von Wasserrechten das internationale Verhältnis, so entscheidet nach Massgabe der Bundesgesetzgebung der Bund ebenso im interkantonalen Verhältnis, wenn die beteiligten Kantone sich nicht einigen können; die Kantone sind vor dem Entscheid anzuhören. Die Bundesgesetzgebung regelt das Recht des Bundes, die Benutzung von Wasservorkommen für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben gegen eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung in Anspruch zu nehmen». Der Rat genehmigte mit 58

zu 56 Stimmen den Antrag Weber, welcher die Streichung des letzten Satzes von Abs. 2 beantragt, da dieser einen krassen Einbruch in die bestehende Rechtsordnung darstellt und ungleiches Recht schafft. Die Streichung hätte zur Folge, dass der Bund, namentlich die SBB, volle Entschädigung bezahlen müssten. Der Rat kehrt wieder zu Abs. 1bis zurück, nachdem ein neuer Antrag eingegangen ist. Die Bestimmung lautet: «In Ausübung dieser Kompetenzen (gemäss Enumeration in Abs. 1 Anm.) trägt der Bund den Erfordernissen der Umwelt und der anderen öffentlichen Interessen Rechnung. Er räumt dem Trinkwasser den Vorrang ein.» Lehner fügte ergänzend bei, dass auch den «Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsbereiche» Rechnung zu tragen sei. Diese dürfen nicht im voraus expropriert werden. Bei den Wasserherkunftsbereichen handelt es sich meist um wirtschaftlich benachteiligte Regionen. Der Rat stimmte dem Antrag Lehner mit 69 zu 35 Stimmen zu. Abs. 3 passierte stillschweigend. Er besagt, dass der Vollzug der Bundesvorschriften den Kantonen obliegt, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. Unangefochten blieb auch die Uebergangsbestimmung 1a) betreffend die Energiewirtschaft. Die Motion der Kommission, die den Bundesrat einlädt, einen Entwurf für einen Verfassungsartikel über die Energiewirtschaft vorzulegen, wird vom Bundesrat entgegengenommen und vom Rat überwiesen.

In der Gesamtabstimmung stimmte der Rat der Verfassungsvorlage mit 115 zu 0 Stimmen zu. Diese geht an den Ständerat.

Bundesrat Bonvin beantwortete noch eine gestellte Frage Akeret und erklärte, die Restwassermengen würden durch eine Kommission überprüft werden. Man werde sie den neuen Bedürfnissen anpassen.

(Nach NZZ Nrn. 456 und 457 vom 2. 10. 73 bzw. 3. 10. 1973)

WASSERKRAFTNUTZUNG, ENERGIEWIRTSCHAFT

Tour d'horizon über die aktuelle Lage unserer Elektrizitätsversorgung

Generalversammlungen des VSE und des SEV vom 5. bis 7. Oktober 1973 in Montreux

Die reizvolle Genferseegegend vermochte über 700 Personen anzulocken, um am reichhaltigen Tagungs- und Exkursionsprogramm der beiden Verbände teilzunehmen. Nachdem sich die

Fachkommissionen des Schweiz. Elektrotechnischen Komitees (CES) bereits am Vorabend versammelt hatten, wurde die offizielle Tagung am Freitag durch den ersten Teil des Exkursionsprogramms eröffnet, dem am späten Nachmittag die Generalversammlung des VSE mit anschliessendem Gesellschaftsabend im Kongresshaus Montreux folgte. Der Samstag brachte die Generalversammlung des SEV und die Rundfahrt auf dem